



Finanzamt Gifhorn * Postfach 12 49/12 69 * 38502 Gifhorn

Finanzamt Gifhorn

Herrn
Hartmut Rutsch
Lerchenweg 1a
38531 Rötgesbüttel

Bearbeitet von
Frau Gries

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05371) 800 -

Gifhorn

19/218/04057

464

17. Januar 2023

Für Cultura Rotlekesbutle 1887 e.V., Schulstr. 9a, 38531 Rötgesbüttel

Bescheid nach § 60a Abs. 4 AO über die Aufhebung einer gesonderten Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Für die Körperschaft Cultura Rotlekesbutle 1887 e.V., Schulstr. 9a, 38531 Rötgesbüttel wird der Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom 28.11.2016 aufgehoben mit Wirkung ab 19.12.2022 (Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse - § 60a Abs. 4 AO).

Die vorgenannte Körperschaft hat die gemeinnützigkeitsrechtlich relevanten Bestimmungen ihrer Satzung in der Fassung vom 04.11.2022 geändert. Wegen der Änderung bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen wird der Feststellungsbescheid daher nach § 60a Abs. 4 AO aufgehoben.

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft Cultura Rotlekesbutle 1887 e.V., Schulstr. 9a, 38531 Rötgesbüttel in der Fassung vom 07.04.2014 (zuletzt geändert am 04.11.2022) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung

Dienstgebäude
Braunschweiger Straße 6 - 8
38518 Gifhorn

Telefon
(05371) 800 - 0
Telefax
(05371) 800 - 241

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di u. Fr
8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -
18:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE63 2500 0000 0027 0015 03,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg, IBAN DE71 2695 1311 0011 0099 58,
BIC NOLADE21GFW

E-Mail: Poststelle@fa-gf.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 4 AO)

Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 5 AO)

örderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 7 AO)

Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 22 AO)

örderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 25 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. des § 10 b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen,

wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Datenschutzhinweis

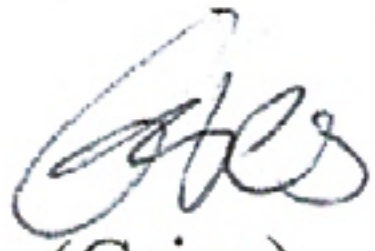
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.


(Gries)



(Dienststempelabdruck)

Wenn der Gläubiger bei Aufnahme der Kapitalerträge nicht zeitig mindestens einem Jahr nennenswerten wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien oder Genussrechte ist.
Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Forderung in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entsteht, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Fiktionsnachweise

Informationen über die Verteilung personengebundenen Darlehen in der Steuerverwaltung und über die Rechte nach der Einkommensteuergesetzordnung sowie über die Ansparungen in Fiktionsnachweisen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsverzeichnis der Finanzverwaltung. Dieses Informationsverzeichnis finden Sie unter www.bmf.gv.at (unter der Rubrik: Einkommensteuer) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbehörden

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt darstellt, der nicht Gegenstand eines Verwaltungsaktes ist. Ein Einspruch ist in diesem Fall nicht der neue Verwaltungsakt. Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens ist der Einspruch ist bei den oben genannten Finanzämtern schriftlich einzureichen. Dieser Einspruch ist binnen einer oder zwei Wochen zu erklären.
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zustellung durch elektronischen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Eilporto gilt die Bekanntgabe mit dem ersten Tag nach Aufgabe an Post als erfüllt. Es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsmittel oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntgabe ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

(Gruß)

